

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall bis spätestens 4. Mai 2016 an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Gemeindeamt:

6812

Meiningen

Postleitzahl

Schweizerstraße 58

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotzone usw.:

Volksschule Meiningen

6812 Meiningen, Schulgasse 6

50 m

Bei der Bundespräsidentenwahl können Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 07:30 bis 13:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen oder Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen sowie**
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 03.05.2016

abgenommen am



~~Der Bürgermeister / Für den Bürgermeister:~~

[Handwritten signature]

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Gemeindeamt:

Meiningen

Achtung Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler!

In dieser Gemeinde können Sie bei der
Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016

in der Zeit von 07:30 bis 13:00 Uhr

Ihre Stimme abgeben.

Während dieser Zeit ist die Stimmabgabe für Wahl-
kartenwählerinnen und Wahlkartenwähler in **allen**
Wahllokalen möglich.



~~Für den~~ Bürgermeister / Für den Bürgermeister:

Handwritten signature in blue ink

KUNDMACHUNG

**über die Anordnung eines zweiten Wahlganges
für die Wahl des Bundespräsidenten**

am 22. Mai 2016

Gemäß § 19 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/2015, wird verlautbart:

Die Bundeswahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 2. Mai 2016 nachstehenden Beschluss gefasst:

Bei der Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016 hat weder die Wahlwerberin noch einer der Wahlwerber mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereint. Daher hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Als Wahltag wird der 22. Mai 2016 bestimmt.

Am zweiten Wahlgang nehmen die nachstehend angeführten Wahlwerber teil:

Ing. Norbert Hofer

Dr. Alexander Van der Bellen

Beim zweiten Wahlgang sind nur Stimmen gültig, die für die genannten Wahlwerber abgegeben werden.

